



## Handreichung

### zu den Anforderungen an Testmöglichkeiten für Gäste und Personal von Beherbergungsbetrieben und Gastronomiebetrieben (nichtöffentliche Testmöglichkeiten)

Beherbergungsbetriebe und Gastronomiebetriebe, die am Modellprojekt teilnehmen, haben Testkapazitäten für Testungen zur Verfügung zu stellen, die über den Anspruch nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung – TestV – hinausgehen. Dies kann insbesondere durch Schaffung eigener Testmöglichkeiten, die den Anforderungen nach §§ 4a, 6 Abs. 1 Nr. 2 Corona-TestV im Sinne einer durch den öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststelle entspricht oder durch Kooperationsvereinbarungen mit bereits beauftragten Teststellen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Corona-TestV, erfolgen.

Im Folgenden werden die Anforderungen für Testmöglichkeiten beschrieben, die durch Beherbergungsbetriebe und Gastronomiebetriebe ausschließlich für ihre Gäste und ihr Personal geschaffen werden und insofern keine öffentlichen Teststellen darstellen. Grundsätzlich bestehen zwei Möglichkeiten für teilnehmende Betriebe Testkapazitäten zu schaffen:

**Möglichkeit 1:** Der Betrieb beauftragt in dem von ihm geschätzten Umfang eine bestehende öffentliche Teststation und schließt darüber eine Kooperationsvereinbarung mit der Teststation ab, die Sie bei Anmeldung zum Modellprojekt über das Online-Formular des Kreises mit hochladen. Diese Tests können als Bürgertests mit der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet werden und sind kostenlos.

**Möglichkeit 2** (die hier beschrieben wird): Der Betrieb kann die Tests selbst und ausschließlich für die eigenen Gäste und das eigene Personal durchführen.

Testmöglichkeiten, die nur für Gäste und Personal zur Verfügung gestellt werden, sind nichtöffentliche Testangebote und können nicht über die kassenärztliche Vereinigung (KVSH) abgerechnet werden. Über die KVSH können nur öffentlich – also für Jedermann – zugängliche Testangebote abgerechnet werden. Die Kosten für solche nichtöffentlichen Testmöglichkeiten sind durch die Betriebe zu tragen, die allerdings die Kosten auf die durch den Gast zu zahlende Leistung aufschlagen können.

Bei einem positivem Testergebnis soll die Möglichkeit einer sofortigen PCR-Bestätigungstestung in Kooperation mit einer ortsnahen öffentlichen Teststelle (z.B. Arzt, Apotheker oder öffentliche Teststation) sicherzustellen.

Eine **Zulassung** als (nichtöffentliche) Testmöglichkeit muss unter [schnelltest@nordfriesland.de](mailto:schnelltest@nordfriesland.de) beantragt werden, da durch die Testmöglichkeit entsprechende Bescheinigungen über Testnachweise ausgestellt werden sollen.

In der E-Mail sollten folgende Informationen enthalten sein:

- Mitteilung, dass die Mindestvoraussetzungen der §§ 4a, 6 Abs. 1 Nr. 2 Corona-TestV eingehalten werden können
- Informationen darüber, wer Betreiber/Betreiberin ist
- Standort
- Vollständige Kontaktdaten (inkl. E-Mail)
- Mitteilung, welcher Kooperationspartner (z.B. Arzt, Apotheke, Testzentrum) den PCR-Test im Falle eines positiven Schnelltest-Ergebnisses durchführt

- Start der Testmöglichkeit
- Ggf. Öffnungszeiten der Teststation
- Schulungsnachweise der Beschäftigten, die die Tests durchführen
- Benennung des bzw. der Testbeauftragten

### **Anforderungen an die Betreiberin/den Betreiber**

Die Betreiberin/der Betreiber muss zuverlässig im Sinn des Gewerberechts sein und über Erfahrungen/Qualifikationen verfügen, die erwarten lassen, dass er eine Einhaltung dieser Standards gewährleisten kann. Verfügt sie oder er nicht über eine Ausbildung in einem Gesundheitsberuf (Arzt, Apotheker, sonstige fachkundige Person), muss eine entsprechende Expertise durch eine Schulung durch eine fachkundige Person in Antigen-Schnelltest nachgewiesen werden.

Fachkundig sind Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung und Berufserfahrung im Bereich der Humanmedizin sowie des Gesundheits- und Rettungswesens. z. B. ÄrztInnen und Ärzte, Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Medizinisch-technische(r), Anästhesietechnische(r), Chirurgisch-technische(r), Operationstechnische(r), oder Rettungsassistent/in oder sonstige Personen, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung haben (§ 4 Abs. 2 MPBetreibV).

### **Personelle Ausstattung**

Als Testpersonal einzusetzen sind nachweislich fachkundige Personen mit einer medizinischen Ausbildung oder durch fachkundige Personen, insbesondere im Verfahren nach § 12 Absatz 4 Coronavirus-Testverordnung geschultes Personal.

Umfang der Schulung:

- Kenntnisse der erforderlichen Hygienemaßnahmen, Kenntnisse der Anatomie und Einfühlungsvermögen im Umgang mit Menschen schaffen.
- Praktische Übung zur sachgerechten Benutzung der Persönlichen Schutzausrüstung (richtig An-, Ablegen, Händedesinfektion, Reinigen, Entsorgen).
- Praktische Übung zur sachgerechten Anwendung des verkehrsfähigen Tests. (Hygienemaßnahmen, richtige Abstrichnahme sowie Auswertung, Umgang mit Abwehrreaktionen (Niesen, Husten, Kopfbewegungen))
- Aufklärung zu den Angeboten von Impfung und arbeitsmedizinischer Vorsorge durch den Arbeitgeber.

Die Schulung zur Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) und zur sachgerechten Anwendung des Tests kann auch durch unterschiedliche Personen erfolgen. Sie schulenden Personen haben sich über die richtige Umsetzung der Testdurchführung und der persönlichen Schutzausrüstung zu vergewissern. Dies kann auch über Videotelefonie erfolgen. Neben nachweislich fachkundigen Personen kann die Tätigkeit auch von Personen ohne nachgewiesene Fachkunde durchgeführt werden, wenn die Tätigkeit unter Aufsicht einer fachkundigen Person erfolgt.

### **Testbeauftragte/r**

Innerhalb jedes teilnehmenden Betriebes ist ein Testbeauftragter oder eine Testbeauftragte zu ernennen, der oder die verantwortlich für die durchzuführenden Tests ist und sicherstellt, dass ausreichend geschulte Kräfte für Testungen und Kontrollen vorhanden sind. Die Schulung des Personals zur Durchführung von Antigen-Schnelltests liegt in der Verantwortung der teilnehmenden Betriebe.

### **Anforderung Testdurchführung**

- Es werden nur die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelisteten Tests genutzt. Die Liste der zugelassenen Antigentests ist hier zu finden: <https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=101:100:14773805613488>
- Es werden nur asymptomatische Personen getestet.

- Die tägliche Meldung der Zahl durchgeführter und die Zahl der positiven Tests ist sicher-gestellt. Bei positiven Test-Ergebnissen erfolgt eine tagesgleiche namentliche Meldung an das zuständige Gesundheitsamt nach Infektionsschutzgesetz.

Die Durchführung und Auswertung erfolgt entsprechend der Herstellerangaben des Test-Kits und muss allen testenden Personen bekannt sein.

Insbesondere sind zu beachten:

- Vorgeschriebene Reihenfolge und Ablauf zur Test-Anwendung
- Bedingungen zur Lagerung
- Temperatur der Tests bei Anwendung (Raumtemperatur!)
- Haltbarkeit der Tests
- Vom Hersteller empfohlene Testkontrollen mittels Kontrollflüssigkeit
- Bedingungen zur Auswertung des Tests (Kontrollbalken, Zeitintervall) (§ 4 MPBetreibV)

### **Persönliche Schutzausrüstung während der Testung**

- Händedesinfektion
- FFP2-Atemmaske oder nach Arbeitsschutzrecht zulässige vergleichbare Maske (z.B. N95/KN95)
- Schutzkittel vorne geschlossen oder flüssigkeitsdichte Schürze
- Schutzhaube oder Gesichtsschutz / Visier bzw. gleich wirksame Schutzbrille
- Einmalhandschuhe
- Reihenfolge bei An- und Ablegen beachten! <https://www.kbv.de/html/poc-test.php>

### **Hygienemaßnahmen bei der Testung**

- Händedesinfektion der zu testenden Personen und Tragen von Mundschutz (FFP-2-Maske o.ä., s.o.) bis zur Testung und danach (soweit möglich Mund weiterhin abgedeckt halten)
- Abstandseinhaltung von 1,5 m zwischen Personen bis zur Test-Durchführung, Testperso-nal, das diesen Abstand unterschreitet muss eine FFP2-Maske oder vergleichbare Maske (z.B. N 95/KN 95) tragen
- Nutzung persönlicher Schutzausrüstung:diese wird nur im Testbereich getragen
- Händedesinfektion vor Anlegen der Schutzkleidung
- Handschuh-Wechsel und Händedesinfektion nach jeder Testung
- Desinfektion des Visiers/der Schutzbrille mindestens bei jedem Auf- und Absetzen
- Kittel-/Schürzenwechsel nach erheblichem Auswurf von Sekreten der zu testenden Per-son oder nach Bekanntwerden einer positiven Testung
- Sachgerechte Entsorgung des genutzten Testmaterials und der PSA (i.d.R. Hausmüll))
- Desinfektion der Arbeitsfläche nach jeder Testung
- Händedesinfektion nach Ablegen der Handschuhe

Alternativ ist es auch möglich, die individuell korrekte Abnahme von Laientests zu beaufsichtigen und dafür eine Bescheinigung auszustellen (sog. begleiteter Selbsttest).

**Positive Schnelltest-Ergebnisse** sind über das Online-Formular [www.nordfriesland.de/nach-reichen](http://www.nordfriesland.de/nach-reichen) zu melden. Laden Sie dort bitte den beigefügten Meldebogen für positive Schnelltests zum Aktenzeichen 2.50 hoch. Wie das genau funktioniert, ist in einer Anleitung beschrieben, die wir Ihnen bei der Zulassung zur Verfügung stellen. Sie können die Daten auch per Fax unter 04841-67894431 melden. Positiv getesteten Personen ist das (vom Kreis Nordfriesland zur Ver-fügung gestellte) Infopapier für Personen nach positivem Test auszuhändigen.

Den zu testenden Personen ist vor Testung die **Einverständniserklärung** zur Durchführung von PoC-Antigen-Tests auszuhändigen und diese unterschreiben zu lassen. Nach Durchführung des Schnelltests ist der getesteten Person eine **Bescheinigung** über das Ergebnis mittels der vom Kreis Nordfriesland zur Verfügung gestellten Formulare auszustellen.

Die Rechtsgrundlage zur Durchführung von Tests finden Sie in der Corona-Testverordnung (TestV) hier: [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Corona-TestV\\_BAnz\\_AT\\_09.03.2021\\_V1.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Corona-TestV_BAnz_AT_09.03.2021_V1.pdf)

Weitere Informationen zu Schnell- und Selbsttests zum Nachweis von SARS-CoV-2 finden Sie hier: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-teststrategie/faq-schnelltests.html>

Die aktuelle Corona-Bekämpfungsverordnung finden Sie unter: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210416\\_Corona-Bekaempfungsverordnung.html#docbd2b09fb-6f0e-4cdf-a368-938578f68850bodyText5](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210416_Corona-Bekaempfungsverordnung.html#docbd2b09fb-6f0e-4cdf-a368-938578f68850bodyText5)